

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 29. Mai 2009

5. Stück

## ZU DEN EUROPAWAHLEN 2009

Die Wahlen zum Europäischen Parlament finden in Österreich am 7. Juni 2009 statt — 20 Jahre nach dem Fall des Eisernen Vorhanges und nach einer unblutigen Revolution, deren Ziel die Demokratisierung in Mittel- und Osteuropa war. Wir alle sollten am 7. Juni 2009 an das kostbare Recht denken, frei wählen zu dürfen. Wir müssen uns bewusst machen, dass erfolgreiche Demokratie persönlichen Einsatz, Mut und Mitwirkung voraussetzt.

Gerade die Mitglieder der Evangelischen Kirchen sind dazu aufgerufen; sie sind gewohnt, in ihren demokratisch verfassten Gliederungen eine demokratische Grundhaltung zu praktizieren.

Frieden, Sicherheit und verantwortungsbewusste wirtschaftliche Entwicklung in Europa lassen sich nicht gegeneinander, sondern nur miteinander herstellen und erhalten.

Wer darüber klagt, wie undurchschaubar die europäischen Institutionen sind, sollte bedenken,

- dass die Vertreter und Vertreterinnen der Unionsbürger und Unionsbürgerinnen direkt in das Europäische Parlament gewählt werden,
- dass die Vertreter und Vertreterinnen in den meisten Politikfeldern der Europäischen Union mitentscheiden und
- dass sie wertvolle Arbeit für die Menschen in Europa leisten.

Die Wahlbeteiligung der europäischen Bürger und Bürgerinnen wird in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beachtet. Eine hohe Wahlbeteiligung bedeutet,

- dass Bürger und Bürgerinnen die europäische Integration bejahen und
- dass sie die Vertreter und Vertreterinnen im Parlament unterstützen, sowohl nationale Interessen und Positionen durchzusetzen als auch gleichzeitig Europa weiterzuentwickeln.

Die Evangelische Kirche in Österreich bittet alle wahlberechtigten Bürger und Bürgerinnen, durch die Teilnahme an der Europawahl ein Zeichen für ein gemeinsames Europa zu setzen.

19. Mai 2009

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

## ERÖFFNUNGSGOTTESDIENST

für die

**(außerordentliche) SYNODE A. B.**

**am Pfingstmontag, 1. Juni 2009, um 17.30 Uhr**

**im Evangelischen Gymnasium Wien,  
Erdbergstraße 222 A, 1110 Wien**

80. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode
  81. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2009
  82. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 14. Juni 2009
  83. Organisationsstatut für das Evangelische Schulamt Wien
  84. Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Sonderformen)
  85. Bestellung von Dr. Lars Amann zum Fachinspektor für evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen in Wien
  86. Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen
  87. Kirchenmusikalische C-Prüfung
  88. Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen
  89. Kollektivvertrag 2009
  90. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
  91. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien für Öffentlichkeitsarbeit
  92. Ausschreibung der 50-%-Stelle eines/einer Krankenhauspfarrers/Krankenhauspfarrerin im AKH Wien, der 50-%-Stelle eines/einer Krankenhauspfarrers/Krankenhauspfarrerin in der Krankenanstalt Rudolfstiftung Wien
  93. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat
  94. Ausschreibung (dritte) der nicht mit Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost Auferstehungskirche
- Kirchliche Mitteilung

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

80. Zl. SYN 01; 1193/2009 vom 19. Mai 2009

### **Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode**

#### Synode A. B.:

- Evang. Oberkirchenrat A. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Synode A. B.
- Finanzkommission A. B.
- Beauftragter für Datenschutz

#### Generalsynode:

- Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B.
- Evang. Oberkirchenrat H. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Generalsynode
- Finanzkommission
- Gleichstellungskommission
- Medienkommission
- Museumskommission
- Bildungskommission der Generalsynode
- Kommission für Europafragen der Generalsynode
- Beauftragter für Datenschutz

-----

Bis **18. Juni 2009** sind dem Präsidenten der Synode A. B. und der Generalsynode, Herrn Dr. Peter Krömer, zu Händen des Synodenbüros im Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bekannt zu geben, ob von den genannten Ausschüssen und Kommissionen Anträge an die sechste Session der 13. Synode A. B. bzw. an die vierte Session der XIII. Generalsynode gestellt werden.

Die schriftlichen Arbeitsberichte, Anträge und Vorlagen/Worte der genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 7. September 2009** im Evangelischen Kirchenamt A. B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, abzugeben.

Selbstständige Anträge gemäß § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A. B. bzw. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung

der Generalsynode haben bis **spätestens 23. September 2009** im Kirchenamt einzulangen.

Als Versandtermin der Unterlagen an die Synodalen ist **Mitte Oktober 2009** geplant.

Für Berichte, die nach dem vom Präsidenten festgesetzten Termin im Kirchenamt einlangen, kann nicht garantiert werden, dass sie rechtzeitig den Synodalen zugeleitet werden können.

-----

Kirchliche Werke und sonstige Einrichtungen der Evangelischen Kirche werden eingeladen, bis **spätestens 7. September 2009** allfällige Berichte an die Synode A. B. bzw. die Generalsynode zu schicken.

81. Zl. KOL 10; 499/2009 vom 20. Feber 2009

### **Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2009**

Liebe Gemeinde!

Die heutige Kollekte erbitten wir zur Unterstützung der vielfältigen Aufgaben und Projekte der Evangelischen Jugend Österreich.

Die Kirche hat der Evangelischen Jugend die Aufgabe übertragen, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, sie in Glaubens- und Lebensfragen zu begleiten und Bedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen sollen, zu verantwortungsvollen und selbstbewussten Menschen heranzuwachsen. Gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zeigt sich immer wieder, dass Dinge möglich sind bei Gott, die uns unmöglich erscheinen — wie es in der Jahreslosung heißt.

Mit Ihrer Spende anlässlich des Konfirmationsfestes 2009 unterstützen Sie ein landesweites Netzwerk von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Rückgrat der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bilden. Mit praxisbezogenen Schulungen vermittelt die Evangelische Jugend das notwendige Wissen

für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und begleitet und unterstützt die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihren verantwortungsvollen und herausfordernden Aufgaben.

Darüber hinaus veranstaltet die Evangelische Jugend regionale sowie österreichweite Projekte für Kinder, Jugendliche und MitarbeiterInnen. Unsere Veranstaltungen sind Räume der Begegnung und des Austausches, bei denen evangelische Werte vermittelt werden. Hierzu gehören die Sommerfreizeiten und der Betrieb des Freizeitheims Burg Finstergrün. Die Kinder und Jugendlichen erleben einzigartige und unvergessliche Ferientage. Das bewusste Miteinander unterschiedlicher Menschen und Meinungen ist eine wichtige Erfahrung auf dem Weg des Erwachsenwerdens.

In den vergangenen Jahren hat sich die Evangelische Jugend Österreich neu organisiert, um trotz zurückgehender Mittel, ihr umfangreiches Angebot aufrechterhalten zu können und zu verbessern. Es wurden sogar neue Aufgabenfelder erschlossen: eine Austauschplattform der Mitarbeitenden in der Konfirmandenarbeit und die Friedensarbeit mit den Projekten „Dialogue for the Future“ und „Dialogue for Austria“, die dem Gedanken der christlichen Nächstenliebe verpflichtet sind. Denn unser Glaube bedeutet auch gesellschaftliche Verantwortung.

Ab 2010 muss die Evangelische Jugend Österreich zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben auch die Kinder-gottesdienstarbeit in Österreich finanzieren.

Mit ihrer Spende hilft Ihr, die Konfirmanden, und helfen Sie, die Erwachsenen, der Evangelischen Jugend Österreich ihren Auftrag zu erfüllen, damit die Kinder, Jugendlichen und MitarbeiterInnen auch aus ihrer/eurer Pfarrgemeinde sich begegnen können, im Glauben wachsen und durch das Evangelium zu einem verantwortlichen Leben mit Jesus Christus eingeladen und befähigt werden.

Die Evangelische Jugend dankt Ihnen herzlich für Ihre großzügige Unterstützung.

---

## 82. Zl. KOL 13; 1185/2009 vom 20. Mai 2009

### **Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 14. Juni 2009**

Die heutige Kollekte ist bestimmt für die SAAT — die Evangelische Kirchenzeitung in Österreich.

20 Mal im Jahr Neues über Gott und die Welt lesen Sie in der SAAT — der Zeitung für die evangelisch-lutherische Kirche in Österreich. Erfahren Sie etwa mehr über das Legoprojekt in einer Pfarrgemeinde, Chorfeste, die Feiern zum 100-jährigen Jubiläum einer Pfarrgemeinde oder die neuesten Entwicklungen in den Diözesen und der gesamten Kirche, auch über Österreichs Grenzen hinaus.

Die SAAT verbindet Neues und Nachrichten mit Auslegungen von Bibelversen und kleinen Predigten zum Evangelium der Woche — Journalismus mit Sinn und Verstand und lutherischem Glauben.

Um die SAAT in der gewohnten Qualität herausgeben zu können, ist die Redaktion auf Ihre Hilfe angewiesen. Zunächst bedanken wir uns für Ihre Spende aus dem vergangenen Jahr. Auch am heutigen Sonntag bitten wir Sie um Ihre Kollekte für die SAAT. Damit Sie auch weiterhin Evangelische verbindet.

---

## 83. Zl. SUP 07; 1165/2009 vom 14. Mai 2009

### **Organisationsstatut für das Evangelische Schulamt Wien**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht laut Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 5. Mai 2009 nach § 6 Abs. 3 Religionsunterrichtsordnung 2008 das folgende:

### **Organisationsstatut für das Evangelische Schulamt Wien** vom Superintendentialausschuss am 20. April 2009 beschlossen.

Gemäß der Religionsunterrichtsordnung 2008 (RU-O), § 6 Abs. 3 beschließt der Superintendentialausschuss folgendes Organisationsstatut für das Schulamt der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien:

§ 1. (1) Die Leitung des Schulamts obliegt dem Superintendenten/der Superintendentin.

(2) Das Schulamt ist in zwei Abteilungen organisiert: in die Abteilung für Pflichtschulen (APS und Berufsschulen) und in die Abteilung für allgemeinbildende und berufsbildende mittlere und höhere Schulen (AHS und BMHS).

(3) LeiterInnen dieser beiden Abteilungen sind die jeweils zuständigen FachinspektorInnen.

(4) Die im Schulamt Tätigen sind an die Weisungen des Superintendenten/der Superintendentin gebunden (RU-O § 6 Abs. 5).

§ 2. Die laufenden Agenden des Schulamtes (§ 7 RU-O) übernehmen die beiden FachinspektorInnen jeweils für ihren Bereich selbstständig. Sie sind im Superintendentialausschuss beizuziehen, wenn dort Fragen des Religionsunterrichts auf der Tagesordnung stehen.

§ 3. Zu den Aufgaben des Fachinspektors/der Fachinspektorin für Pflichtschulen gehört auch die Herausgabe und redaktionelle Betreuung der Zeitschrift „DAS WORT. Evangelische Beiträge für Unterricht und Bildung“. Die Redaktion der Zeitschrift befindet sich in der Abteilung für Pflichtschulen.

§ 4. (1) Dem Schulamt gehören eine Sekretärin/ein Sekretär in Vollbeschäftigung (40 Stunden) und eine Sekretärin/ein Sekretär in Teilbeschäftigung (10 Stunden) an. Die eine Hälfte der Arbeitszeit steht für die Abteilung für Pflichtschulen, die andere für die Abteilung für mittlere und höhere Schulen zur Verfügung. Die Sekretärin/der Sekretär in Teilbeschäftigung ist zusätzlich mit 15 Stunden für die Redaktion der Zeitschrift „DAS WORT“ tätig. Der Gehaltsanteil für diese Tätigkeit wird vom Kirchenamt A. B. an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien refundiert.

§ 5. Die beiden FachinspektorInnen gehören kraft ihres Amtes dem gemeinsamen Religionsunterrichtsausschuss der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien und des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. an. Dieses Gremium ist eingerichtet, um die „durch den Bestand der Pfarrgemeinden H. B. gegebenen Voraussetzungen und Interessen zu berücksichtigen“ (§ 9 Abs. 1 RU-O). Grundlage für dieses Gremium ist die „Vereinbarung zwischen der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien und dem Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B.“ vom 26. März 2003 sowie die „Geschäftsordnung des Religionsunterrichtsausschusses“ vom 26. März 2003.

§ 6. Der Rechnungsabschluss und der Haushaltsvoranschlag des Schulamtes sind vor der Weiterleitung an den Superintendentialausschuss und die Superintendentialversammlung im Religionsunterrichtsausschuss zu beraten.

§ 7. Die im Schulamt tätigen Personen führen regelmäßig in den Abteilungen oder auch abteilungsübergreifend Dienstbesprechungen durch, die dem Informationsaustausch und der Absprache einzelner Arbeitsaufgaben dienen.

§ 8. Die unmittelbare Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht nehmen die FachinspektorInnen in ihrem jeweiligen Bereich wahr. Sie erfüllen ihre Aufgabe gemäß den gültigen kirchlichen (§ 11 RU-O) und staatlichen Bestimmungen („Aufgabenprofil der Schulaufsicht“, Erlass des BMUKA vom 17. 12. 1999, RS 64/1999).

§ 9. Zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten des Religionsunterrichtes führen die FachinspektorInnen Konferenzen für ReligionslehrerInnen durch, bei denen Anwesenheitspflicht besteht.

§ 10. Das Schulamt unterstützt die kirchliche Einrichtung zur Fort- und Weiterbildung der ReligionslehrerInnen (§ 6 Abs. 5 lit. b RU-O). Die FachinspektorInnen haben bei ihrer Inspektionstätigkeit auf den besonderen Bedarf an Fortbildung zu achten, regen entsprechende Veranstaltungen an oder können gegebenenfalls auch eigene derartige Veranstaltungen durchführen.

§ 11. Das Schulamt bestätigt das Bestehen von Arbeitsgemeinschaften der evangelischen ReligionslehrerInnen (§ 21 Abs. 1 RU-O) und fördert ihre Arbeit.

---

84. Zl. RU 04; 1081/2009 vom 4. Mai 2009

#### **Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Sonderformen)**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. teilt mit, dass der neue Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bundesgesetzblatt, BGBl. II Nr. 130/2009 vom 4. Mai 2009 kundgemacht wurde. Er tritt mit 1. September 2009 in Kraft.

Den Lehrplammentext finden Sie auf der Homepage unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) und sind über die FachinspektorInnen erhältlich.

---

85. Zl. P 2029; 1170/2009 vom 15. Mai 2009

#### **Bestellung von Dr. Lars Amann zum Fachinspektor für evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen in Wien**

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 5. Mai 2009, der dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur am 14. Mai 2009 (Zahl 1092/09) mitgeteilt wurde, wird Dr. Lars Amann mit Wirkung vom 1. September zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen für Wien bestellt.

---

86. Zl. P 2048; 1212/2009 vom 20. Mai 2009

#### **Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen**

Die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen an mittleren und höheren Schulen hat am 18. und 19. Mai 2009 nachstehende Kandidatin bestanden:

Mag. Anne Alice Artner

---

87. Zl. A 13; 1086/2009 vom 5. Mai 2009

#### **Kirchenmusikalische C-Prüfung**

Gerlind Greimel hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 14. Juli 2007, am 12. Juli 2008 und am 8. März 2009 die kirchenmusikalische C-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

---

88. Zl. LK 022; 1227/2009 vom 25. Mai 2009

#### **Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen**

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Ansuchen um Zuschüsse und Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A. und H. B. sowie der Evangelischen Kirche A. B. für das Rechnungsjahr 2010 ordnungsgemäß belegt

**ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2009**

im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingelangt sein müssen. Ansuchen, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A. B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Ansuchen sind alle laut den Bestimmungen der Sub-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf den § 18 KVO hingewiesen, dass die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

---

89. Zl. LK 19; 1206/2009 vom 20. Mai 2009

#### **Kollektivvertrag 2009**

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.



Die Vertragspartner schließen folgenden Kollektivvertrag, in dem die Personenbezeichnungen unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen sind.

### Teil I

#### Gehaltsordnung

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der Kirche, oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere, soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist diese Gehaltsordnung auch auf Lehrvikare und Pfarramtskandidaten anzuwenden.

#### 1. Das Gehalt

##### § 2

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

##### § 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten sowie jene geistlichen Amtsträger, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1–6 befinden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger.

(3) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 17 und 18 finden für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinngemäße Anwendung.

(6) Die gemäß § 46 Abs. 3 der „Ordnung des geistlichen Amtes“ kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Verträge nicht berührt und ist von jedem Amtsträger zu erfüllen.

(7) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

### § 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werken und Einrichtungen und jenen der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

#### Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.141,—	1	2.238,—
2	2.141,—	2	2.422,—
3	2.141,—	3	2.607,—
4	2.157,—	4	2.790,—
5	2.231,—	5	2.976,—
6	2.360,—	6	3.161,—
7	2.487,—	7	3.344,—
8	2.616,—	8	3.530,—
9	2.742,—		
10	2.873,—		
11	3.000,—		
12	3.128,—		
13	3.257,—		
14	3.375,—		
15	3.489,—		
16	3.595,—		
17	3.708,—		
18	3.866,—		

Ausbildungsdienstverhältnis:	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1.664,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.717,—
Pfarramtskandidat/in	1.993,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger in der Kirche A. B. mit € 48,30 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

### § 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich

#### Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.114,—	1	2.273,—
2	2.114,—	2	2.461,—
3	2.114,—	3	2.648,—
4	2.168,—	4	2.835,—
5	2.244,—	5	3.025,—
6	2.374,—	6	3.212,—
7	2.502,—	7	3.399,—
8	2.632,—	8	3.586,—
9	2.761,—		
10	2.892,—		
11	3.022,—		
12	3.151,—		
13	3.281,—		
14	3.401,—		
15	3.515,—		

16	3.623,—
17	3.737,—
18	3.896,—

<u>Ausbildungsdienstverhältnis:</u>	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1.689,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.743,—
Pfarramtskandidat/in	2.023,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 54,50 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Veränderung des Indexes des Verbraucherpreises 2000 angepasst. Die Veränderung ergibt sich aus dem Vergleich der jeweiligen Oktoberwerte des zweitvorangegangenen und vorangegangenen Kalenderjahres.

### § 5 a

Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

### § 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „RU-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (6 Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalenderhalbjahres, für das ihm die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(3) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder Pfarrer den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(4) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 entsprechend.

(5) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und dgl. sind dem Berechtigten weiterzugeben.

## 2. Zulagen

### § 7

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

### § 8

#### Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare, Pfarramtskandidaten, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- minderjährige Kinder,
- für volljährige Kinder, sofern ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienbeihilfegesetz besteht.

(3) Im Sinne des Absatz 2 sind Kinder

- leibliche Nachkommen,
- Wahlkinder,
- Stiefkinder,
- Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat jener geistliche Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind gehört oder der für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein geistlicher Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger oder eine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“, oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Die Kinderzulage beträgt für geistliche Amtsträger ab dem 1. Jänner 2008 monatlich für jedes Kind € 26,25 Für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2008 monatlich für jedes Kind € 42,—.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

(11) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage

gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

## § 9

### Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger, Lehrvikare, Pfarramtskandidaten, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gem. § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwirkend gestellt werden. Dabei wird zurück gerechnet auf jenen Monat, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2008 monatlich für jedes Kind € 80,85.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

## § 10

### Trennungszulage

(1) Einem geistlichen Amtsträger gebührt für die Zeit der Trennung von seiner Familie bzw. von den in seinem Haushalt lebenden Personen eine tägliche Trennungszulage von € 3,63 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölf mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er zur Ausübung seines Amtes für mehr als einen Monat seinen ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der in seinem Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers möglich, zumutbar oder aus der Interessenslage der Evangelischen Kirche wünschenswert ist.

## § 11

### Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger entsprechend der Administrationszulagenverordnung pro Monat eine Administrations-

zulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt € 48,— pro Einheit.

## § 12

### Funktionszulagen

#### (1 a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B.

in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	6,4393 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	20,5360 Prozent
der Landessuperintendent und der Bischof	17,8077 Prozent 41,0721 Prozent

dieses Betrages.

#### (1 b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B.

in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	6,2164 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	19,8253 Prozent
der Landessuperintendent und der Bischof	17,0248 Prozent 39,6505 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent, der Landessuperintendent oder der Bischof länger als vier Wochen verhindert, seine Funktion auszuüben, ruht sein Anspruch auf Funktionszulage nach weiteren vier Wochen für die Zeit der Verhinderung. Dem Vertretenden gebührt für die ersten vier Wochen der Vertretung das Zweifache der ihm gebührenden Funktionszulage und danach für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des Vertretenen.

(3) Die Pfarrer im Amt für Hörfunk und Fernsehen und im Presseamt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 a bzw. Abs. 1 b für Senioren festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers.

## 3. Auslagenersatz

### § 13

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Ausla-

gen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen bzw. zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubehalten.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (§ 64 OdtA, ABl. Nr. 223/2008) beträgt € 220,— pro Monat. Für den Fall der Erfordernis einer Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem/der geistlichen AmtsträgerIn und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zum Dreifachen vereinbart werden.

(4) Dieser Betrag kann im Zusammenhang mit den Verhandlungen und Gesprächen zur ab 1. Jänner 2009 in Kraft getretenen Sachbezugswertverordnung (Bundesgesetzblatt II Nr. 468/2008) im Einvernehmen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. und dem Vorstand des Vereins Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer für das laufende Kalenderjahr 2009 noch abgeändert werden.

#### 4. Wartestandsbezug

##### § 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Artikel 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger, der gemäß § 69 Abs. 3 OdtA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

#### 5. Auszahlung der Bezüge

##### § 15

Das Gehalt gemäß §§ 4 bzw. 5 und 6, sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen. Bei geistlichen Amtsträgern der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

#### 6. Bezugsänderungen

##### § 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. dgl. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergenüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

#### 7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

##### § 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, das mit dem Dienstnehmer nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ferner beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	3 Arbeitstage
	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Sind diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

#### 8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

##### § 18

- (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:
1. mit dem Tode;
  2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
  3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.



(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange der geistliche Amtsträger eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

## 9. Abfertigungsanspruch

### § 19

(1) Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Angestelltengesetzes erhält der geistliche Amtsträger bei Beendigung des Dienstverhältnisses — ausgenommen bei dessen Auflösung durch ihn — Abfertigung im Umfang des § 23 AngG. Die Zahl der Monate, die der Abfertigungsberechnung zugrunde liegen, gilt als Abfertigungszeitraum.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den Dienstgeber abzuführen.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger über seinen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird/wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(4 a) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem Anspruch auf die Alterspension nach dem ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(5) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird in gleichen monatlichen Raten, einschließlich Sonderzahlungen innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt.

Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension.

## 10. Zusatzkrankenfürsorge

### § 20

(1) Im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehende geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sind mit ihren Ehepartnern und unterhaltsberechtigten Kindern für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.

(2) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen. Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Kirchenamt und dem OKR A. u. H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht. Ist für eine Leistung der Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in

Anspruch zu nehmen, hat dies vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenversicherung zu geschehen. Ohne dieses Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(3) Die Entscheidung über Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistung aus der Zusatzkrankenversicherung übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner besetzt wird.

(4) Geistliche Amtsträger im Ruhestand können ihre weitere Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge mittels Erklärung an die Kirche herstellen bzw. aufrechterhalten. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des Ruhegehaltes, darf aber den Beitrag, der vom Aktivbezug geleistet wurde, nicht übersteigen. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

## Teil II

### Pensionsregelungen

### § 21

#### Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger gemäß Abschnitt A hat monatlich 1,5 Prozent an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden 6 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle geistlichen Amtsträger, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes B des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

## Abschnitt A

### 1. Die Anspruchsberechtigung

### § 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat der geistliche Amtsträger im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeit sind all jene Zeiträume, in denen der

geistliche Amtsträger oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorge geleistet hat, Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Kirchen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zugekommen sind.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jeder Amtsträger kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. Die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. Der Anspruch auf die begünstigte Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzahlen.

## 2. Die Höhe des Ruhegehalts

### § 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegehaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger

erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger für jene Zeiten seiner Pensionsversicherung erhält, bei denen der Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit einem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht größer als das höchst mögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 23 Abs. 1 Kollektivvertrag ist. Die Anpassung des kirchlichen Witwen-Witwerbezuges in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlichem Witwen-Witwerbezug und ASVG-Witwen-Witwerbezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers gebührt — in diesem Jahr nicht größer als der höchst mögliche aktuelle Witwen-Witwerbezug gemäß § 25 Kollektivvertrag ist.

## Die Hinterbliebenenversorgung

### 1. Die Anspruchsberechtigung

#### § 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

2. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch des Ehegatten, dessen Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm der geistliche Amtsträger bis zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung, die hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, zu leisten hatte. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist.

3. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

4. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

5. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen/Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

- a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
- b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium wid-

men bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Der jährliche Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

### 2. Die Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisenbezuges

#### § 25

(1) Der Witwen- bzw. Witwerbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. oder dem Synodalausschuss H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Witwen-, Witwer- und Waisenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

#### § 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionengesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension



von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

### § 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betroffenen geistlichen Amtsträgers noch die volle Pension weiterzuzahlen und beginnt der Witwen-, Witwer- und Waisenbezug erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat.

## 3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

### § 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, sowie aus den Zahlungen des Pensionsinstitutes und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 1. Mai und zum 1. Oktober auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzen eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger eines Pensionisten, dessen Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Witwen-, Witwer- und Waisenpension auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Besteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung auszuzahlen.

### § 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten, oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger schon vor dem 31. Juli 1996 auf Grund neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm und seinen Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

## Abschnitt B

### § 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger, sowie für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Kirche A. B. und die Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent des Gehalts des geistlichen Amtsträgers, des Lehrvikars und Pfarramtskandidaten ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.



Jeder geistliche Amtsträger, Lehrvikar und Pfarramtskandidat, der nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% des Gehaltes an das Pensionsinstitut zu leisten.

Für den Gehaltsbestandteil Funktionszulage beträgt der Dienstnehmeranteil 6%. Jeder Dienstnehmer kann bei Eintritt der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. in das Pensionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers, eines Lehrvikars oder Pfarramtskandidaten aus dem Dienst gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

### Teil III

#### Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

#### § 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

#### Anlage 1

#### LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

#### Selbstbehalt der

#### Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für PensionistInnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

#### Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80% ersetzt.

#### Brillen

⇒ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.

⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

#### Zahnartzkosten

Prothesen-Neuherstellungen  
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese € 300,—
- Kunststoffplatte € 80,—
- Metallgerüst € 450,—
- Krone € 450,—
- Vollmetall-Klammerzahnkrone € 180,—
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. € 5,—
- Zahn bei MG-Prothese € 10,—

#### Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—  
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit.

#### Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—  
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.  
Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

#### Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen  
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung € 15,—
- b) Zahn oder Klammer neu € 20,—
- c) 2 Leistungen a, b od. a + b € 30,—
- d) mehr als 2 Leistungen € 40,—
- e) totale Unterfütterung, direkt/  
totale Unterfütterung, indirekt € 40,—

Reparaturen an Metallgerüstprothesen  
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- x) Anlöten v. Retention, Klammer, Auftr. € 40,—
- y) 2 Leistungen x, y; Bügelrep. € 50,—
- z) mehr als 2 Leistungen € 55,—

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten  
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- 1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz € 18,—
- 2. Unterfütterung oder Erweiterung € 20,—
- 3. Labialbogenrep., Dehnschraubeners. € 30,—

#### Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,— pro Jahr und Person.

#### Kurkostenbeitrag

⇒ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

### Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden nur mehr zu 80% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ⇒ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 400,— beträgt.
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80%;
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ⇒ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 60,—.

### Begräbniskostenbeitrag

- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens € 1.500,—.
- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
  - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes an dessen hinterbliebenen Ehegatten,
  - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
  - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- ⇒ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

### Psychotherapeutische Behandlung

- ⇒ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Hinweis: Die Liste der anerkannten TherapeutInnen ist auf [www.psyonline.at](http://www.psyonline.at) zugänglich.

### Physiotherapien

- ⇒ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.

### Impfungen

- ⇒ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80% ersetzt.

### Hörbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

### Heilbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.
- ⇒ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

### Facharztkosten

- ⇒ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

### Außerordentliche Kosten

- ⇒ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

### Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Wien, am 17. Mai 2009

Evangelische Kirche A. B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof	Landeskurator
Dr. Michael Bünker	HR Dr. Horst Lattinger
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof	Landessuperintendent
Dr. Michael Bünker	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer  
in Österreich

Pfarrer  
Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent  
Dipl.-Ing. Klaus Heußler  
Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

Pfarrer  
Dr. Stefan Schumann Obmann  
Pfarrer  
Mag. Harald Kluge  
Vorstandsmitglied

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

90. Zl. KB 06; 1147/2009 vom 12. Mai 2009

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2009	2008
Superintendenz	Euro	
Burgenland . . . . .	245.299,19	280.496,97
Kärnten . . . . .	440.783,86	499.317,71
Niederösterreich . . . . .	709.876,17	720.929,51
Oberösterreich . . . . .	696.198,64	750.518,19
Salzburg-Tirol . . . . .	589.974,51	700.741,81
Steiermark . . . . .	739.621,26	813.164,36
Wien . . . . .	1,379.344,36	1,504.696,18
	<b>4,801.097,99</b>	<b>5,269.864,73</b>

Rückgang 2009 gegenüber 2008:  
— 8,90% (5,269.864,73)  
Rückgang 2009 gegenüber 2007:  
— 9,55% (5,308.279,44)

91. Zl. SUP 7; 1183/2009 vom 19. Mai 2009

### Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien für Öffentlichkeitsarbeit

Die Pfarrstelle wird hiermit zum 1. September 2009 ausgeschrieben.

Folgende Aufgaben sind zu erfüllen:

Die interne und externe Öffentlichkeitsarbeit der Diözese soll profund weiter ausgebaut werden. Dazu bedarf es die Erfüllung folgender Aufgaben:

Die Erstellung, fortführende Gestaltung und Aktualisierung der Homepage, die ein zentrales Kommunikationsinstrument der Diözese darstellen soll und sowohl Aktualität als auch Service für die interne Öffentlichkeit (Gemeinden und Werke) und die externe Öffentlichkeit (Politik, Gesellschaft, Medien) bieten soll.

Die Erstellung von Kommunikationsmedien wie z. B. den NEWSLETTER und eine diözesane Zeitung und die Vernetzung der Diözese mit Hilfe dieser Medien.

Ausbau und Pflege der externen Kommunikation mit allen Medien.

Event- und Kampagnenplanung.

Begleitung bei öffentlichen Medienauftritten.

Die Unterstützung von Pfarrgemeinden und Werken der Diözese bei ihrer eigenen Öffentlichkeitsarbeit.

Zusammenarbeit mit der gesamtkirchlichen Pressearbeit. Budgetplanung und Verantwortung für diesen Bereich.

Die Stelle ist auf fünf Jahre befristet.

Der Bewerber/Die Bewerberin soll eine Aus- und/oder -fortbildung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Erfahrung im Bereich der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit haben.

Nähere Auskünfte gibt gerne Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. 0699-18877 701.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2009 an den Superintendentialausschuss A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, oder an die E-Mail-Adresse [wien@evang.at](mailto:wien@evang.at) zu richten.

92. Zl. Ver 16; 1184/2009 vom 19. Mai 2009

### Ausschreibung der 50-%-Stelle eines/einer Krankenhauspfarrers/Krankenhauspfarrerin im AKH Wien, der 50-%-Stelle eines/einer Krankenhauspfarrers/Krankenhauspfarrerin in der Krankenanstalt Rudolfstiftung Wien

Die zwei 50-%-Stellen einer Krankenhauspfarrerin/eines Krankenhauspfarrers der Superintendenz Wien für das AKH und die Krankenanstalt Rudolfstiftung werden hiermit ausgeschrieben. Die beiden Stellen können kombiniert werden. Es ist aber auch eine Bewerbung auf eine der beiden 50-%-Stellen möglich.

Erwartet wird von der/dem Seelsorger/-in im Rahmen der jeweiligen 50-%-Stelle vor allem die Betreuung der evangelischen PatientInnen und deren Angehörigen vor Ort, die Begleitung und die Unterstützung der ehrenamtlichen SeelsorgerInnen vor Ort, die Fähigkeit und der Wille zu ökumenischer und gegebenenfalls interreligiöser Zusammenarbeit und die Kooperation mit anderen Berufsgruppen im jeweiligen Krankenhaus.

Die Zusammenarbeit mit den KollegInnen der Krankenhauseelsorge der Diözese wird vorausgesetzt. Die aktive Beteiligung an der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen KrankenhauseelsorgerInnen hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

#### Das AKH Wien:

ist eine Universitätsklinik mit 2200 Betten. Der evangelischen Seelsorge stehen ein gut ausgestattetes Büro und eine eigene Kapelle zur Verfügung.

Im Speziellen wird von einer Seelsorgerin/einem Seelsorger erwartet:

- ❖ Zusammenarbeit mit der Amtsinhaberin der bereits besetzten 50-%-Teilstelle,
- ❖ das Feiern von regelmäßigen Gottesdiensten, derzeit Sonntag Abend 19.00 Uhr in der Evangelischen Kapelle im AKH,
- ❖ über die ökumenische Zusammenarbeit hinaus die Zusammenarbeit im interreligiösen Team mit den VertreterInnen der jüdischen und muslimischen



Glaubensgemeinschaften, welche zum Qualitätsmerkmal der Krankenhauseelsorge im AKH geworden ist,

- ❖ Kompetenz in der Erwachsenenbildung für Bildungsveranstaltungen und Ausstellungen,
- ❖ Mitarbeit am Projekt „Ort der Erinnerung“ (für früh verstorbene Kinder) in der Evangelischen Kapelle und an den zum Ort als Begleitangebot zu entwickelnden Angeboten der Trauerbegleitung und -arbeit.

#### *Die Rudolfstiftung:*

ist ein Krankenhaus mit zirka 800 Betten. Ein eigenes Büro ist in der Rudolfstiftung vorhanden, neue Andachtsmöglichkeiten sind in Planung.

Zu den wesentlichen spezifischen Aufgabenbereichen gehören:

- ❖ eine kontinuierliche Präsenz der evangelischen Seelsorge wieder zu sichern und zu stärken und die Vernetzung der Krankenhauseelsorge mit der Pflege und den ärztlichen Diensten weiterzuführen,
- ❖ die Mitarbeit beim Projekt „MALVE“, eine interdisziplinäre Veranstaltungsreihe für Krebskranke und Angehörige,
- ❖ die Kooperation mit dem Patientenbesuchsdienst,
- ❖ ein Konzept für die Gestaltung und Nutzung des Christlichen Andachtsraumes in die Ökumene einzubringen und wachsam eine zukünftige interreligiöse Zusammenarbeit vorzubereiten.

Eine KSA-Ausbildung ist Anstellungsvoraussetzung. Falls nicht vorhanden, muss diese innerhalb der ersten zwei Dienstjahre nachgeholt werden.

Der Wohnungskostenbeitrag ist für die Wiener Krankenhauseelsorge einheitlich geregelt.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen:

Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. 0699-18877 701,

Senior Mag. Michael Wolf, Tel. 0699-18877746.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 30. Juni 2009 an den Superintendentialausschuss A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, oder an die E-Mail-Adresse [wien@evang.at](mailto:wien@evang.at).

Die Bestellung erfolgt auf Grund der Wahl durch den Superintendentialausschuss Wien. Der Dienst soll ehest möglich angetreten werden.

#### **93. Zl. GD 356; 1186/2009 vom 19. Mai 2009**

##### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat**

Elf Jahre nach der Bestellung unseres Pfarrers wird unsere Pfarrstelle zum 1. September 2009 wieder ausgeschrieben.

Die Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde Schwechat leben in 25 Orten rund um den Wiener Flughafen.

Zu unserer Pfarrgemeinde gehören 1733 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde besitzt drei Kirchen in Schwechat, Fischamend und Himberg.

Gegenwärtig werden Gottesdienste in Schwechat an allen Sonntagen gefeiert, abwechselnd jeden zweiten Sonn-

tag jeweils in Fischamend und Himberg. Des Weiteren ist die Flughafenseelsorge zu betreuen. In der Gemeinde sind zwei Lektorinnen tätig.

Vom künftigen Pfarrer oder von der künftigen Pfarrerin wünscht sich die Gemeinde:

- Freude an seiner/ihrer Berufung und eine positive Grundhaltung im Sinne des Evangeliums, sodass wir unter Gottes Führung einen guten Weg gemeinsam gehen können,
- Offenheit für die Menschen und deren Sorgen, Nöte und Freuden,
- Pfarramtsführung und Amtshandlungen,
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden,
- Seelsorge in vier Seniorenheimen (Schwechat, Himberg, Fischamend, Maria Lanzendorf),
- tatkräftige Mitwirkung beim Aufbau unserer Gemeinde (Bibelrunde, Jugendgruppe usw.),
- Weiterführung der Ökumenischen Kontakte.

Dem/der PfarrerIn steht eine 117 m<sup>2</sup> Dienstwohnung (mit Garten) in einer ruhigen Wohngegend zur Verfügung. Zu den Gemeindegebäuden in Schwechat zählen die Kirche, ein Gemeindesaal, eine Pfarrkanzlei, eine vermietete Wohnung und ein Mehrzweckraum mit Küche.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Kuratorin Dr. Ingrid Herl, 0699-10059413, und Kuratorin Stellvertreterin Maria Weiler, 0664-1778790.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung bis 30. Juni 2009 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat, z. H. Kuratorin Dr. Ingrid Herl, Andreas-Hofer-Platz 7, 2320 Schwechat, zu richten.

#### **94. Zl. GD 400; 1188/2009 vom 19. Mai 2009**

##### **Ausschreibung (dritte) der nicht mit Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost Auferstehungskirche**

Hiermit wird eine 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost Auferstehungskirche zu Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrstelle umfasst einerseits ein Viertel einer Gemeindepfarrstelle, mit Religionsunterricht im Ausmaß von zwei Wochenstunden an AHS/BHS, sowie andererseits Aufgaben der Altersheimseelsorge im Bereich beider Evangelischen Pfarrgemeinden Innsbrucks.

Die Pfarrgemeinde Innsbruck-Ost umfasst derzeit zirka 2400 Evangelische. Gottesdienste werden bei uns regelmäßig in der Auferstehungskirche und in Hall gefeiert.

Im Gebiet der beiden Innsbrucker Pfarrgemeinden befinden sich zirka 30 Alters- und Pflegeheime, auch dort werden einzelne Gottesdienste gefeiert.

Die Aufgabenaufteilung geschieht im Einvernehmen mit den beiden Gemeindepfarrerinnen und dem Anstaltenseelsorgeausschuss nach Gaben und Aufgaben.

Für weitere Anfragen stehen Pfarrerin Mag. Hannah Hofmeister, 0699-18877570 und Kuratorin Gerlinde Busse, 0699-18877522 zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2009 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, zu richten.

Der Dienstantritt soll zum 1. September 2009 erfolgen.





Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**em. O. Univ.-Prof.  
Dr. Dr. h. c. Hans-Christoph SCHMIDT-LAUBER  
emeritierter Ordentlicher Universitätsprofessor für  
Praktische Theologie**

am 27. April 2009 im 81. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Hans-Christoph Schmidt-Lauber wurde am 4. Feber 1928 in Lübeck geboren, studierte in Marburg, Tübingen, Heidelberg und Birmingham, England, Evangelische Theologie und arbeitete anschließend als Pfarrer in Lübeck und Kiel. Zwischen den beiden Pfarrdiensten in Deutsch-

land leitete er die Evangelisch-Lutherische Akademie von Südafrika und Namibia in Johannesburg.

1977 wurde er an die Universität Wien berufen, wo er bis 1996 Ordentlicher Universitätsprofessor war. In den Studienjahren 1984 bis 1986 sowie 1992 bis 1994 war er Dekan der Fakultät. In seinem wissenschaftlichen Werk trat er vor allem als Liturgiewissenschaftler hervor. Bereits seine Dissertation über „Die Eucharistie als Entfaltung der verba testamenti“ führte ihn zu seinem Lebensthema, dem Zusammenwachsen der Kirchen in Gottesdienst und Sakramentsfeier. Ökumenische Verbundenheit und spirituelle Tiefe waren ihm ein besonderes Anliegen.

Als Ordinarius für Praktische Theologie stellte er einer ganzen Pfarrergeneration der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich die Schönheit des Gottesdienstes vor Augen.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Frau und seiner Familie.

Wir danken Gott für seinen treuen Dienst als Lehrer künftiger Pfarrer und Pfarrerinnen. Möge Gott ihn nun schauen lassen, was er geglaubt hat.

(Zl. A 44; 1164/2009 vom 14. Mai 2009.)

### Das Evangelische Kirchenamt A. B.

sucht zum ehest möglichen Eintritt

#### **eine/n Sekretär/in.**

Bewerbungsvoraussetzungen:

Mehrjährige Berufserfahrung insbesondere in der Sekretariatsorganisation, EDV-Kenntnisse (MS-Office), Grundkenntnisse in Stenografie, ausgezeichnete Deutschkenntnisse, Englisch wünschenswert.

Arbeitsbereiche:

Sekretariat in der Rechtsabteilung des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Verwaltungstätigkeit.

Leistungsgerechte Entlohnung nach Qualifikation und kirchlichem Gehaltsschema.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf senden Sie bitte ehest möglich an Oberkirchenrat Dr. Raoul Kneucker, Evangelisches Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, oder vorzugsweise per E-Mail an [r.kneucker@evang.at](mailto:r.kneucker@evang.at)

Für weitere Informationen zur Ausschreibung steht Ihnen Herr Dr. Günter Reimeir, Kirchenrat für juristische Angelegenheiten, unter 0699-18877006 zur Verfügung.



---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien

